



38079 - Die Länge der Reise, ab welcher das Fastenbrechen und die Verkürzung der Gebete erlaubt ist

Frage

Was ist die Mindestentfernung bezüglich der Reise, während welcher das Fastenbrechen erlaubt ist.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Die Mehrheit der Gelehrten vertritt die Ansicht, dass die Entfernung, ab welcher das Verkürzen des Gebets und das Fastenbrechen für den Fastenden erlaubt sind, 48 Meilen (ca. 80 km) beträgt.

Ibn Qudama sagte in „Al-Mughni“:

„Die Rechtsmeinung (Madhab) von Abu 'Abdillah (d.h. Imam Ahmad) ist, dass das Verkürzen (der Gebete) bei weniger als 16 „Farsakh“ nicht erlaubt ist, wobei ein „Farsakh“ 3 Meilen beträgt. Somit beträgt die Entfernung 48 Meilen. Ibn 'Abbas hat die Entfernung abgeschätzt und sagte: „Von 'Usfan bis Mekka, von Ta'if bis Mekka und von Jedda bis Mekka.

Darauf basierend beträgt die Entfernung für das Verkürzen der Gebete (Masafa Al-Qasr) zwei Tage (bei direkter Reise). Diese Ansicht vertraten Malik, Al-Layth und Asch-Schafi'i.“

[Ende des Zitats]

Die Umrechnung dieser (Entfernung) in Kilometer beträgt ca. 80 Kilometer.

Schaikh Ibn Baz sagte in „Majmu'u Al-Fatawa“ (12/267) bezüglich der Abschätzung der Reise:

„Die Mehrheit der Gelehrten vertritt die Ansicht, dass dieses auf ca. 80 Kilometer geschätzt wird,



bezüglich desjenigen, der mit dem Auto reist, dem Flugzeug, dem Schiff und dem Segelschiff. Diese Entfernung, oder das was ihr nahe kommt, wird als Reise bezeichnet, und wird im Gewohnheitsrecht ('Urf) als Reise angesehen, weil es unter den Muslimen bekannt ist. Wenn nun eine Person auf einem Kamel, zu Fuß, mit dem Auto, dem Flugzeug oder Schiffen reist, und diese oder größere Entfernung zurücklegt, so gilt er als Reisender.“ [Ende des Zitats]

Das ständige Fatwa-Komitee (8/90) wurde gefragt:

„Was ist die „Masafa Al-Qasr“ (die Entfernung, bei der man das Gebet verkürzen darf), und ist es dem Taxifahrer, der mehr als 300 Kilometer zurücklegt, gestattet das Gebet zu Verkürzen?“

Es antwortete:

Die Reise, welche das Verkürzen des Gebets erlaubt, beträgt, der Mehrheit der Gelehrten nach, ca. 80 Kilometer. Dem Taxifahrer und anderen ist es erlaubt, die Gebete verkürzt zu beten, wenn sie diese Entfernung, die wir in der ersten Antwort erwähnten, oder mehr zurücklegen wollen.“ [Ende des Zitats]

Einige Gelehrten vertreten die Ansicht, dass die Reise nicht durch eine bestimmte Entfernung bestimmt wird, sondern kehrt die Sache zum Gewohnheitsrecht ('Urf) zurück. Was nun die Leute nun in ihrem Brauch als Reise ansehen, so ist es dann eine Reise, die islamrechtliche Urteile nach sich zieht, wie das Zusammenlegen zweier Gebete, das Verkürzen und das Fastenbrechen für den Fastenden.

Schaikh Al-Islam sagte in „Al-Fatawa“ (24/106):

„Die Beweiskraft ist auf der Seite desjenigen, der das Verkürzen (der Gebete) und das Fastenbrechen von der Reise an sich gesetzlich machen und nicht die eine Reise von der anderen unterscheiden. Und diese Aussage ist die richtige Ansicht.“

Schaikh Al-'Uthaimin wurde in „Fatawa Arkan Al-Islam“ (S. 381) bezüglich der Länge der Entfernung gefragt, während welcher der Reisende (die Gebete) verkürzen darf, und ob das Zusammenlegen (der Gebete), ohne sie zu verkürzen, erlaubt ist.



Er antwortete:

„Die Entfernung, während welcher das Gebet verkürzt wird, haben manche Gelehrten mit 83 Kilometer bestimmt. Und manche Gelehrten haben sie danach bestimmt, was dem Gewohnheitsrecht ('Urf) nach als Reise gilt, selbst wenn sie nicht die 83 Kilometer erreicht. Und worüber die Leute sagen, dass es keine Reise ist, so ist es auch nicht als Reise anzusehen, selbst wenn sie 100 Kilometer erreichen sollte.

Und diese letzte Ansicht ist die auserwählte Ansicht von Schaikh Al-Islam Ibn Taymiyya

-möge Allah ihm barmherzig sein-, und dieses, weil Allah -erhaben ist Er- die Entfernung, welche das Verkürzen der Gebete erlaubt, nicht festgelegt hat, sowie der Prophet -Allahs Segen und Frieden auf ihm- diese Entfernung nicht bestimmt hat.

Anas Ibn Malik -möge Allah mit ihm zufrieden sein- sagte:

„Der Gesandte Allahs -Allahs Segen und Frieden auf ihm- pflegte es, wenn er auf eine Entfernung von 3 Meilen oder 3 „Farsakh“ hinausging, zwei Gebetseinheiten zu verrichten (sprich, das Gebet zu verkürzen.)“

[Überliefert von Muslim (691)]

Die Aussage von Schaikh Al-Islam Ibn Taymiyya -möge Allah ihm barmherzig sein- ist dem Richtigen näher.

Es ist dabei kein Vergehen dem Gewohnheitsrecht ('Urf) wider zu handeln, indem man die Ansicht mit der bestimmten Entfernung annimmt, da dieses die Ansicht einiger Imame und Mujtahid-Gelehrten ist. So ist das -so Allah -erhaben ist Er- will- unproblematisch. Solange aber das Gewohnheitsrecht ('Urf) präzisiert ist, solange ist das Zurückgreifen auf den Gewohnheitsrecht das Richtige.“ [Ende des Zitats]

Und Allah weiß es am besten.